



Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Besondere Liquiditätsanforderungen

¹ Systemrelevante Banken müssen zusätzlich zu den Anforderungen des 3. Kapitels besondere Liquiditätsanforderungen erfüllen, um Liquiditätsrisiken abzudecken, die durch die LCR nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind.

² Der Umfang und die Ausgestaltung der besonderen Liquiditätsanforderungen richten sich nach dem Grad der Systemrelevanz der betreffenden Bank.

³ Die besonderen Liquiditätsanforderungen umfassen:

- a. die von sämtlichen systemrelevanten Banken zu erfüllenden Grundanforderungen;
- b. die institutsspezifischen Zusatzanforderungen.

Art. 20 Konsolidierungskreis

¹ Die besonderen Liquiditätsanforderungen sind auf Stufe Finanzgruppe, auf Stufe jedes nach BankG² bewilligten Einzelinstituts und auf Stufe jedes nach FINIG³ bewilligten Wertpapierhauses zu erfüllen von:

- a. Einheiten, die systemrelevante Funktionen ausüben;
- b. der obersten Einheit einer Finanzgruppe, sofern in ihren Konsolidierungskreis eine Einheit nach Buchstabe a fällt;

¹ SR 952.06

² SR 952.0

³ SR 954.1

- c. Einheiten an der Spitze bedeutender untergeordneter Finanzgruppen, sofern in ihren Konsolidierungskreis eine Einheit nach Buchstabe a fällt; und
- d. Einheiten, die aufgrund ihrer zentralen Funktion oder ihrer relativen Grösse für die Finanzgruppe bedeutend sind.

² Die FINMA kann Einheiten, die zwar systemrelevante Funktionen ausüben, deren direkter Anteil an den inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe insgesamt fünf Prozent aber nicht übersteigt oder deren Bedeutung für die Fortführung der inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe auf andere Weise gering ist, im Einzelfall ausnehmen.

Art. 20a Anrechnung von Aktiva der Kategorien 2a und 2b sowie von Staatsgarantien und ähnlichen Mechanismen

¹ Die FINMA kann im Einzelfall bestimmen, dass Aktiva der Kategorien 2a und 2b, die die Obergrenzen nach Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c überschreiten, für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen angerechnet werden können. Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid das Risiko der nicht-sofortigen Veräusserbarkeit dieser Aktiva.

² Eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie oder ein ähnlicher Mechanismus wird zur Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen angerechnet, wenn die Garantie oder der Mechanismus:

- a. nach Artikel 132a ERV⁴ zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel berücksichtigt wird; und
- b. gemäss Beurteilung der FINMA bei Inanspruchnahme im Krisenfall innert kurzer Frist zu einem anrechenbaren Liquiditätszufluss führt.

Gliederungstitel vor Art. 21

2. Abschnitt: Grundanforderungen

Art. 21 Anforderungen

Die Grundanforderungen umfassen Anforderungen für den Liquiditätsbedarf aufgrund von:

- a. Innertagesrisiken;
- b. Risiken aus der Verlängerung von Krediten;
- c. Klippenrisiken und einem Stressszenario mit einem Zeithorizont von 90 Kalendertagen (90-Tage-Horizont).

⁴ SR 952.03

Art. 22 Liquiditätsbedarf aufgrund von Innertagesrisiken

¹ Systemrelevante Banken müssen genügend HQLA halten, um den Liquiditätsbedarf aufgrund von Innertagesrisiken während des 90-Tage-Horizontes zu decken. Diese HQLA sind zusätzlich zu den HQLA für die LCR zu halten.

² Zur Bestimmung des Innertagesliquiditätsbedarfs sind zu berücksichtigen:

- a. der grösste negative Zahlungssaldo der letzten 30 Kalendertage; der Zahlungssaldo entspricht der grössten Differenz zwischen den erhaltenen und den geleisteten Zahlungen, die zu jedem Zeitpunkt eines Tages auftreten konnte;
- b. die höchste Summe der innerhalb eines Tages erhaltenen Zahlungen der letzten 30 Kalendertage;
- c. die höchste Summe der geleisteten Zahlungen eines Tages der letzten 30 Kalendertage, die zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt des betreffenden Tages fällig wurden;
- d. die Summe der zum entsprechenden Stichtag gewährten Innertageskreditlinien.

³ Die in Absatz 2 genannten Werte sind mit den Faktoren nach Anhang 6 zu gewichten und aufzusummieren. Der Innertagesliquiditätsbedarf ist als Durchschnitt über die berechneten Werte von drei Monaten zu ermitteln.

Art. 23 Liquiditätsbedarf aufgrund von Risiken aus der Verlängerung von Krediten

Systemrelevante Banken müssen für die ersten 30 Kalendertage des 90-Tage-Horizonts genügend HQLA halten, um den Liquiditätsbedarf aufgrund von Risiken aus der Verlängerung von Krediten zu decken. Für die Berechnung des Liquiditätsbedarfs ist eine Reduktion des Zuflusses zu berücksichtigen, der sich für die Zuflusskategorien 5.1 und 5.2 in Anhang 3 bei Berücksichtigung einer Zuflussrate von 25 Prozent anstelle von 50 Prozent ergibt.

Art. 24 Liquiditätsbedarf aufgrund von Klippenrisiken und einem Stressszenario mit einem 90-Tage-Horizont

¹ Systemrelevante Banken müssen genügend Liquidität halten, um die Mittelabflüsse für die folgenden Positionen zu decken:

- a. Einlagen, die vertraglich bis zum Kalendertag 30 fällig werden, aber nicht in den ersten 30 Kalendertagen abgezogen werden;
- b. Positionen, die vertraglich in den Kalendertagen 31 bis 90 fällig werden.

² Diese Liquidität ist zusätzlich zur Liquidität zu halten, die zur Deckung des Nettomittelabflusses nach Artikel 16 dient.

³ Für die Positionen nach Absatz 1 Buchstabe a sind die Mittelabflüsse wie folgt zu decken:

- a. Für die Abflusskategorien 1.1, 1.2 und 2.1 nach Anhang 2 ist ein zusätzlicher Abfluss in Höhe von 7 Prozent des für die LCR berechneten Volumens zu decken.
- b. Für die Abflusskategorien 2.2 und 2.4 nach Anhang 2 ist ein zusätzlicher Abfluss in Höhe von 17 Prozent des für die LCR berechneten Volumens zu decken.

⁴ Für die Positionen nach Absatz 1 Buchstabe b sind die Nettomittelabflüsse wie folgt zu decken: Die Bilanzpositionen sind entsprechend ihrer Ab- oder Zuflusskategorie mit den massgeblichen Ab- und Zuflussraten nach den Anhängen 7 und 8 zu gewichten.

Art. 25 Berücksichtigung liquiditätsgenerierender Massnahmen

Zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 24 können die in Anhang 9 aufgeführten Wertpapiere zum aktuellen Marktwert, reduziert um den jeweiligen Wertabschlag, angerechnet werden, sofern sie marktgängig und frei verfügbar sind. Eine Anrechnung ist möglich bis zu einer Obergrenze von 20 Prozent der Summe der Nettomittelabflüsse nach Artikel 24.

Gliederungstitel nach Art. 25

2a. Abschnitt: Institutsspezifische Zusatzanforderungen

Art. 25a Zu- und Abschläge

¹ Für Liquiditätsrisiken, die nicht durch das 3. Kapitel oder die Artikel 21–24 abgedeckt sind, kann die FINMA institutsspezifische Zuschläge festlegen. Insbesondere gilt dies für Liquiditätsrisiken, die aus folgenden Sachverhalten entstehen:

- a. Ersteinschussforderungen (*initial margins*) bei Derivatetransaktionen;
- b. Margenanforderungen bei ausserbörslich gehandelten und über zentrale Gegenparteien abgewickelten Wertpapierfinanzierungsgeschäften;
- c. Rückkauf eigener Schuldinstrumente (*debt buy-back*);
- d. wesentliche Finanzierung einer Gruppengesellschaft durch Tochtergesellschaften;
- e. Transferbeschränkungen betreffend liquide Mittel in Zweigniederlassungen;
- f. Liquiditätsbedarf für eine allfällige Abwicklung;
- g. Fremdwährungsrisiken;
- h. Erfüllung eines minimalen Bestandes an HQLA am Ende des 90-Tage-Horizonts zur Aufrechterhaltung der operativen Geschäftstätigkeit und zur Erfüllung von Markterwartungen;
- i. ungenügendes Liquiditätsrisikomanagement.

² Systemrelevante Banken können bei der FINMA beantragen, dass zusätzlich zu Artikel 25 weitere liquiditätsgenerierende Massnahmen berücksichtigt werden und die daraus resultierende Liquidität in Form von Abschlägen angerechnet wird.

³ Die Abschläge können nicht höher als die Zuschläge sein.

Art. 25b Verfahren zur Festlegung der Zu- und Abschläge

¹ Die FINMA berücksichtigt bei der Festlegung der Zuschläge Schätzungen der systemrelevanten Banken zu den Liquiditätsrisiken nach Artikel 25a Absatz 1.

² Banken, die bei der FINMA Abschläge nach Artikel 25a Absatz 2 beantragen, müssen die Realisierbarkeit der liquiditätsgenerierenden Massnahmen nachweisen, insbesondere für den Fall einer Krise, die eine Bank in eine Insolvenzgefahr nach Artikel 25 BankG führen kann.

³ Die Banken stellen der FINMA bei wesentlichen Veränderungen, mindestens aber alle zwei Jahre, sämtliche für die Beurteilung der Zu- und Abschläge notwendigen Informationen zur Verfügung.

Art. 26 Unterschreiten der besonderen Liquiditätsanforderungen

Unterschreitungen der besonderen Liquiditätsanforderungen sind durch die Bank und die FINMA nach Artikel 17b zu behandeln.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28 Berichterstattungspflichten

¹ Systemrelevante Banken müssen ihre Liquiditätssituation nach dem 4. Kapitel monatlich ausweisen. Sie reichen dazu bei der SNB jeweils innert 15 Kalendertagen ab dem letzten Kalendertag des Monats Angaben zur Liquiditätssituation nach dem 2. und 2a. Abschnitt für die Einheiten nach Artikel 20 ein.

² Die FINMA bestimmt die Form der Berichterstattung.

Art. 28a Offenlegung der Grundanforderungen

¹ Die systemrelevanten Banken informieren die Öffentlichkeit regelmässig in angemessener Weise über ihre Liquiditätssituation in Bezug auf die Grundanforderungen.

² Die FINMA regelt die Einzelheiten der Offenlegung.

Art. 31 und 31a

Aufgehoben

Art. 31c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt des 4. Kapitels sind spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... zu erfüllen.

II

Anhang 5 Ziff. 6.3 und 9.1

- | | | |
|-----|---|-------------------------------------|
| 6.3 | Lastenfreie, nicht ausgefallene Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, die nicht als HQLA zulässig sind, einschliesslich börsengehandelter Aktien, sofern sie nicht unter die RSF-Kategorie 4.1 fallen | 85 |
| 9.1 | Eventualverpflichtungen im Zusammenhang mit Handelsfinanzierungen | 0 % des ausstehenden Nominalbetrags |

III

Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 6–9 gemäss Beilage.

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

...

Anhang 6
(Art. 22 Abs. 3)

Liquiditätsbedarf bei systemrelevanten Banken aufgrund von Innertagesrisiken

Komponenten	Gewichtungsfaktor (in Prozent)
1. Grösster negativer Zahlungssaldo der letzten 30 Kalendertage als grösste Differenz zwischen den erhaltenen und den geleisteten Zahlungen, die zu jedem Zeitpunkt eines Tages auftreten konnte (jeweils höherer Betrag):	
– aggregiert über CHF, EUR und GBP	50
– aggregiert über alle anderen Währungen	50
2. Höchste Summe der innerhalb eines Tages erhaltenen Zahlungen der letzten 30 Kalendertage aggregiert über alle Währungen	4
3. Höchste Summe der geleisteten Zahlungen eines Tages der letzten 30 Kalendertage, die zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt des betreffenden Tages fällig wurden, aggregiert über alle Währungen	4
4. Summe der zum entsprechenden Stichtag gewährten Innertageskreditlinien	10

Anhang 7
(Art. 24 Abs. 4)

Mittelabflüsse und Abflussraten bei systemrelevanten Banken im Zeitraum von Kalendertag 31 bis 90

Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)
1. Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden sowie Kleinunternehmen:	
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen	5
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen	2.5
2. Einlagen von Nicht-Finanzinstituten, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordneten Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und multilateralen Entwicklungsbanken:	
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen	20
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen	10
3. Einlagen von Finanzinstituten nach Anhang 1 einschliesslich von mit ihnen verbundenen Gesellschaften, von allen anderen juristischen Personen und Geschäftskunden wie Pensionskassen:	
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen	75
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen	50
4. Unbesicherte Schuldverschreibungen:	
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen	100
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen	50
5. Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die durch Nicht-HQLA besichert sind, und Sicherheitenswaps, die den Austausch von Nicht-HQLA gegen Aktiva der Kategorie 1 beinhalten mit Ausnahme von Geschäften mit der SNB:	
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen	100

Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen	50

Vernehmlassung

Anhang 8
(Art. 24 Abs. 4)

Mittelzuflüsse und Zuflussraten bei systemrelevanten Banken im Zeitraum von Kalendertag 31 bis 90

Zuflusskategorien	Zuflussrate (in Prozent)
1. Forderungen gegenüber Finanzinstituten nach Anhang 1 und Zentralbanken:	
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen	75
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen	50
2. Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die durch Nicht-HQLA besichert sind, und Sicherheitenwaps, die den Austausch von Nicht-HQLA gegen Aktiva der Kategorie 1 beinhalten:	
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen	100
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen	50

Anhang 9
(Art. 25)

Aktiva durch den Verkauf von marktgängigen und frei verfügbaren Wertpapieren (liquiditätsgenerierende Massnahmen) bei systemrelevanten Banken

Aktiva, sofern marktgängig und frei verfügbar	Wertabschlag (in Prozent)
1. Wertpapiere, die Forderungen sind gegenüber einer Zentralregierung, einer Zentralbank, einer untergeordneten Gebietskörperschaft mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder multilateralen Entwicklungsbanken, falls diese:	
– aufgrund von Artikel 15d nicht als HQLA angerechnet werden können	25
– aus anderen Gründen nicht als HQLA angerechnet werden können	60
2. Unternehmensanleihen einschliesslich Geldmarktpapiere, wenn diese von Gesellschaften emittiert wurden, die weder allein noch verbunden mit anderen als Finanzinstitut nach Anhang 1 gelten, falls diese:	
– aufgrund von Artikel 15d nicht als HQLA angerechnet werden können	25
– aus anderen Gründen nicht als HQLA angerechnet werden können	60
3. Gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht von der Bank selbst oder einem mit ihr verbundenen anderen Finanzinstitut nach Anhang 1 emittiert werden, falls diese:	
– aufgrund von Artikel 15d nicht als HQLA angerechnet werden können	25
– aus anderen Gründen nicht als HQLA angerechnet werden können	60
4. Aktien, falls diese:	
– aufgrund von Artikel 15d nicht als HQLA angerechnet werden können	60

Aktiva, sofern marktgängig und frei verfügbar	Wertabschlag (in Prozent)
– aus anderen Gründen nicht als HQLA angerechnet werden können	70

Vernehmlassung